

Studien- und Prüfungsordnung  
für den gemeinsamen Weiterbildungs-Masterstudiengang  
Technologie-Management  
an den Hochschulen Augsburg und Kempten  
vom 1. Februar 2007

***In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2011***

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006 BayRS 2210-1-1-WFK erlässt die Hochschule Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Hochschule Augsburg und der Fachhochschule Kempten vom 21. Dezember 2004 und der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg (APO) vom 1. August 2007 und der Fachhochschule Kempten vom 22. Oktober 2007 in den jeweiligen Fassungen.

§ 2

Studienziele

<sup>1</sup>Die Ansprüche an die Mitwirkenden in internationalen technologischen Innovations- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Technik werden immer größer und komplexer. <sup>2</sup>Dies betrifft sowohl die sich schnell weiterentwickelnden ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen als auch das international sehr heterogene „Umfeld“ von Projekten. <sup>3</sup>Der Kombination von Technik und Management kommt immer größere Bedeutung zu.

<sup>4</sup>Das Weiterbildungsstudium hat das Ziel, Absolventen von technischen Studiengängen aus dem In- und Ausland für eine Tätigkeit im Rahmen solcher anspruchsvoller Projekte weiterzuqualifizieren. <sup>5</sup>Je nach gewähltem Schwerpunkt (Konstruktion und Entwicklung, Produktionstechnik, Mechatronik, Faserverbundtechnologie) steht im Zentrum ein „reales Projekt“, in dessen Rahmen die jeweils einschlägigen Wissensgebiete integriert werden sollen. <sup>6</sup>Dabei sollen besonders praxisorientierte, sowohl für das jeweilige Gebiet einschlägige als auch übergreifende Verfahren und Systemtechniken vermittelt werden. <sup>7</sup>Dies wird durch die Vertiefung des erforderlichen Methodenwissens ergänzt. <sup>8</sup>Neben der technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Weiterqualifikation steht die Vermittlung organisatorischer Fachkenntnisse sowie die praktische Übung von Team- und Projektarbeit im Vordergrund.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist als berufsbegleitendes Studium in 5 Teilzeitsemestern ausgelegt (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Jeder Studierende wählt eine Spezialisierungsrichtung aus den Bereichen Konstruktion und Entwicklung, Mechatronik, Produktionstechnik oder Faserverbundtechnologie. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Spezialisierungsrichtung sind das Gruppenprojekt und die Technischen Vertiefungsmodule im Umfang der in der Anlage 1 genannten Credits zu belegen. <sup>3</sup>Das Wahlpflichtangebot der Technischen Vertiefungsmodule kann bei Bedarf und ausreichender Kapazität im Modulhandbuch (Studienplan) fortgeschrieben werden. <sup>4</sup>Ebenso kann das Studium bei Bedarf und ausreichender Kapazität um weitere Spezialisierungsrichtungen, z. B. Umwelt- und Verfahrenstechnik, Energie- und Fahrzeugtechnik erweitert werden.

## § 4

### Qualifikation für das Studium, Auswahlverfahren

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Technologie-Management sind:

- (1) <sup>1</sup>Ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches Hochschulstudium (Studiengänge z. B. Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik oder Fahrzeugtechnik oder Technische Informatik mit einem in der Regel besseren Notendurchschnitt als 2,5) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule. <sup>2</sup>Über die Eignung des vorangegangenen ingenieurwissenschaftlichen Hochschulstudiums für die Zulassung zum Weiterbildungs-Masterstudiengang bzw. über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) <sup>1</sup>Erfolgreiche Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nach Anlage 5. <sup>2</sup>Die studiengangsbezogene Eignung ist nachgewiesen, wenn mindestens 50 Punkte erreicht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Eine in der Regel mindestens zweijährige, einschlägige Berufstätigkeit nach Abschluss des in Nr. 1 genannten Hochschulstudiums. <sup>2</sup>Die fachliche Qualifikation ist im Lebenslauf durch eine detaillierte Auflistung der beruflichen Tätigkeiten zu belegen. <sup>3</sup>Ob die dokumentierte Berufstätigkeit sowie die fachliche Qualifikation ausreichend sind, entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) <sup>1</sup>Einschlägige Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Zulassungsvoraussetzung: Mindestniveau B2, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. <sup>2</sup>Ob die dokumentierten Englischkenntnisse ausreichend sind, entscheidet der Studiengangleiter oder die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Bei nicht ausreichenden Englischkenntnissen ist eine Zulassung nur möglich, wenn der Bewerber sich verpflichtet, seine Englischkenntnisse innerhalb des ersten und zweiten Semesters durch Teilnahme an einem Englischsprachkurs zu verbessern. <sup>4</sup>Die erfolgreiche Teilnahme ist durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>Einschlägige Deutschkenntnisse in Wort und Schrift. <sup>2</sup>Zulassungsvoraussetzung: Mindestniveau B2, Europäischer Referenzrahmen für Sprachen. <sup>3</sup>Ob die dokumentierten Deutschkenntnisse ausreichend sind, entscheidet der Studiengangleiter oder die Prüfungskommission. <sup>4</sup>Bei nicht ausreichenden Deutschkenntnissen ist eine Zulassung nur möglich, wenn der Bewerber sich verpflichtet, seine Deutschkenntnisse innerhalb des ersten und zweiten Semesters durch Teilnahme an einem Deutschsprachkurs zu verbessern. <sup>5</sup>Die erfolgreiche Teilnahme ist durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen.
- (6) Die Aufnahme des Weiterbildungsstudiengangs setzt den Abschluss eines von der jeweiligen Hochschule und dem jeweiligen Studienteilnehmer unterschriebenen Studienvertrages nach § 11 dieser Satzung voraus.

## § 5

### Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studierenden aus dem Studienangebot der Master-Studiengänge der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## § 6 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengang-Kommission erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, der von den Fakultätsräten beschlossen wird und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
  2. die Wahlpflichtmodule mit Semesterwochenstundenzahl und deren Zuordnung zu den Spezialisierungsrichtungen,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
  4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
  5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Spezialisierungsrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7 Prüfungskommission

<sup>1</sup>Die Hochschulen Augsburg und Kempten richten je eine eigene Prüfungskommission ein, bestehend aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Maschinenbau. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission der jeweiligen Fachhochschule ist verantwortlich für die Prüfungen, die an der entsprechenden Fachhochschule abgelegt werden. <sup>3</sup>Die bei der jeweils anderen Fachhochschule abgehaltenen Prüfungen und deren Ergebnisse werden anerkannt.

## § 8 Masterarbeit

- (1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus dem weitläufigen Bereich Technologie-Management selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des 5. Studiensemesters des Teilzeitstudiums ausgegeben. <sup>2</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit setzt voraus, dass in allen bestehenserheblichen Pflicht- und je nach Studienschwerpunkt gewählten Wahlpflichtmodulen, die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt wurden, bis auf höchstens zwei, die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor vergeben.
- (5) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Diplomarbeit in der APO der Hochschule Augsburg bzw. Kempten entsprechend Anwendung.
- (6) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass die Masterarbeit in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

## § 9

### Bestehen der Masterprüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden.
- (2) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. <sup>2</sup>Bei ihrer Ermittlung werden alle Endnoten einschließlich der Note der Masterarbeit mit einem Faktor gemäß Spalte 8 der Anlage 1 entsprechend den üblichen Regeln gewichtet.

## § 10

### Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

- (1) Die Hochschulen Augsburg und Kempten verleihen bei erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs den akademischen Grad "Master of Engineering", Kurzform: "M.Eng."
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein von beiden Hochschulen unterschriebenes Masterprüfungszeugnis sowie eine von beiden Hochschulen unterschriebene Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad ausgestellt (Anlage 2 bis 4).
- (3) Ruht die Kooperation der beiden Hochschulen, werden das Masterprüfungszeugnis, die Urkunde sowie das Diploma Supplement nur von derjenigen Hochschule ausgestellt, die den Studiengang durchführt.

## § 11

### Studienentgelte, Rechtsnatur des Studiums, endgültige Zulassung

<sup>1</sup>Das Studium ist entgeltpflichtig. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des Studiums erfolgt durch einen privatrechtlichen Studienvertrag. <sup>3</sup>Die Teilnehmer am weiterbildenden Studium sind endgültig zugelassen, wenn der Studienvertrag ausgehändigt wurde und vertragsgemäß die erste Zahlung eingegangen ist.

## § 12

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Teilnehmer am Weiterbildungsstudium, die ihr Studium nach dem in Absatz 1 genannten Termin aufnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Sie gilt ferner für alle Teilnehmer, die das Studium vor dem in Absatz 1 genannten Termin aufgenommen haben und schriftlich erklären, ihr Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließen zu wollen. <sup>2</sup>Ein Abschluss nach der in Absatz 4 genannten Prüfungsordnung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (4) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Technologie-Management vom 26. April 2005 wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschulen Augsburg vom 23. Januar 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 29. Januar 2007.

Augsburg, den 29. Januar 2007

Prof. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 1. Februar 2007 in der Fachhochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Februar 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. Februar 2007.

**Erläuterung der Abkürzungen:**

FA	Facharbeit	S	Seminar
Exl	Externe Lehrveranstaltung	schrP	schriftliche Prüfung
GewE	Gewicht der Endnote bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
GewT	Gewicht der Teilnote bei der Bildung der Fachendnote	StA	Studienarbeit
Koll	Kolloquium	SU	seminaristischer Unterricht
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
MA	Masterarbeit	TA	teilnehmeraktive Lehrveranstaltung wie z. B.: FA PA Exl Ü Ref Kol
mE	mit Erfolg abgelegt	Ü	Übung
PA	Projektarbeit	WS	Workshop
Pr	Praktikum	V	Lehrvortrag
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Ref	Referat		

**Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Weiterbildungs-Masterstudiums „Technologie-Management“ an der Hochschule Augsburg**

1	2	3		4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Module (vgl. Modulhandbuch) und enthaltene Einzelfächer	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungsvoraussetzungen 1)	Endnotenbildende, studienbegleitende Leistungsnachweise 1)	Ergänzende Regelungen
1 GPR	<b>Gruppenprojekt</b>	5	8	SU/TA/Pr	-	-	1 PA 1 Ref	GewE 2
2 FWP	<b>Technische Vertiefungsmodulare zum Gruppenprojekt</b>	35	38	SU/Ü/Pr/TA	schrP 90-120	LN <sup>1)</sup>	LN <sup>1)</sup>	GewE 0,125 pro 1 Credit
3 TK	Technologiekompetenz	7	9	-	-	-	-	-
3.1 INO	<b>Innovationsmanagement</b>	4	5	SU/TA/Pr	-	-	LN <sup>1)</sup>	Gew E 1
3.2 PM	<b>Projektmanagement</b>	3	4	SU/TA/Pr	-	-	LN <sup>1)</sup>	Gew E 1
4 BK1	<b>Betriebswirtschaftliche Kompetenz I</b>	4	6	-	-	-	-	Endnote aus 4.1 bis 4.3 GewE 1,8
4.1 FIR	Finanzwirtschaft, Rechnungswesen	1	2	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
4.2 FC	Finanzcontrolling	1	2	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
4.3 IVM	Investitionsplanung und -management	2	2	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
5 BK2	<b>Betriebswirtschaftliche Kompetenz II</b>	4	4	-	-	-	-	Endnote aus 5.1 bis 5.2 GewE 1,2
5.1 UST	Unternehmensstrategie, Marketing	2	2	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
5.2 IVT	Internationales Vertragsrecht, Arbeitsrecht	2	2	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
6 SK	<b>Soziale Kompetenz</b>	5	5	-	-	-	-	Endnote aus 6.1, 6.3, 6.4 GewE 1
6.1 IK	Internationale Kompetenz, Fremdsprache	2	2	SU/TA/Pr	-	LN 5.2	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
6.2 KT	Kommunikation und Teamarbeit	1	1	SU/TA/Pr	-	-	1 LN <sup>1)</sup>	ZV zu 6.1, 6.3, 6.4
6.3 GK	Gruppen- und Konfliktmoderation	1	1	SU/TA/Pr	-	LN 5.2	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
6.4 FKC	Führungskompetenz, Coaching	1	1	SU/TA/Pr	-	LN 5.2	1 LN <sup>1)</sup>	GewT 1
7 MA	<b>Masterarbeit</b>	-	20					GewE 3
	Summe	60	90					

1) Näheres wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

**Anlage 2:** Muster der Masterurkunde

---

**M A S T E R U R K U N D E**

---

DIE HOCHSCHULE AUGSBURG  
VERLEIHT

**Frau**

geb. am xxxxxxxxx

in

AUF GRUND DES  
ERFOLGREICHEN ABSCHLUSSES DES  
WEITERBILDUNGSSTUDIUMS

**TECHNOLOGIE-MANAGEMENT**

**DEN AKADEMISCHEN GRAD  
MASTER OF ENGINEERING**

**[Kurzform: M.Eng.]**

Augsburg,

Der Präsident	Der Studiengangleiter
---------------	-----------------------





#### **Anlage 4:** Rückseite des Zeugnisses

Notenstufen für die Endnote	Abstufungen im Gesamturteil:	Endnote
sehr gut	mit Auszeichnung bestanden	1,0 bis 1,2
sehr gut	sehr gut bestanden	1,3 bis 1,5
gut	gut bestanden	1,6 bis 2,5
befriedigend	befriedigend bestanden	2,6 bis 3,5
ausreichend	bestanden	3,6 bis 4,0
nicht ausreichend	nicht bestanden	4,1 bis 5,0

  

ECTS-Definition	ECTS-Grade	Grade
Excellent	A	1,0 bis 1,5
Very Good	B	1,6 bis 2,0
Good	C	2,1 bis 3,0
Satisfactory	D	3,1 bis 3,5
Sufficient	E	3,6 bis 4,0
Fail	FX / F	4,1 bis 5,0

Die Abschlussprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für Hochschulen in Bayern (Ra-PO) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg für den vorbezeichneten Studiengang in der jeweils geltenden Fassung abgelegt.

Die Abkürzung "mE in der Spalte Endnote, bzw. "p = passed" in der Spalte Grade bedeutet, das Fach unterlag der vereinfachten Bewertung, es wurde mit Erfolg abgelegt und bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Die ECTS-Zuordnung beruht auf dem Beschluss des Prüfungsausschusses der Hochschule Augsburg vom 21. Juni 2001 i.V.m. der Empfehlung des 191. HRK- Plenums vom 3./4. Juli 2000.

**Anlage 5:** Kriterien für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nach § 4 Abs. 2

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 4.
2. Bewerber, die darüber hinaus die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 3 werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach nachfolgendem Schema bewertet. Das mündliche Auswahlgespräch wird nur durchgeführt, wenn hierdurch die Punktezahl zum Bestehen erreichbar ist.

	Prüfungsbestandteile	Prüfungskriterien 1)	Erreichbare Einzelpunktezahl	Höchste erreichbare Punktezahl
1.	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium	1,0 - 1,5 1,6 – 2,3 2,4 – 2,5 2,6 – 2,8	40 35 30 20	40
2.	Herausragende Einzelleistungen im Erststudium oder einem Zusatzstudium a) im Bereich Projekt-, Innovations- und/oder Technologiemanagement b) im Bereich Betriebswirtschaftliche Kompetenz	Pro 1 ECTS 1 Punkt	10 10	15
3.	Bachelorarbeit mit einem Thema, das dem Studium Technologie-Management zugeordnet werden kann und mindestens mit „gut“ bewertet wurde		5	5
4.	Einschlägige, auf die Inhalte des Masterstudiengangs bezogene Berufserfahrung a) Praktika, Werkstudent b) nach dem Studium	Pro Monat 1 Punkt	3 24	24
5.	Spezifische Qualifikation mit Blick auf das angestrebte Studium	Auslandsstudium im Bereich Technologie-Management (pro Monat 1 Punkt) Führungserfahrung, wie z.B. Projektleitung, Teamleitung	3 3	6
6.	Mündliches Auswahlgespräch		10	10